SCHÜLERHAUS MÖRIKE E.V.
Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg

Wie gestaltet sich die Arbeitszeit im Schulpraktikum nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz?

- Laut Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Schüler*innen unter 13 Jahren kein Schulpraktikum absolvieren. Schüler*innen unter 13 Jahren gelten noch als Kinder und demnach sind sie den Anforderungen des Berufslebens in körperlicher und psychischer Hinsicht nicht gewachsen.

- Zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr dürfen Schüler*innen in einem Praktikum höchstens 7 Stunden täglich arbeiten. Allerdings können den Schüler*innen nur leichte Tätigkeiten zugemutet werden, die sie nicht überfordern.

- Ab dem 15. Lebensjahr, dürfen 8 Stunden täglich gearbeitet werden. Wer noch keine 18 Jahre alt ist, darf an 5 Tagen in der Woche arbeiten. Ausgenommen von der Arbeitszeit sind während eines Schulpraktikums die Wochenenden. Sofern der Praktikumsbetrieb Arbeit am Wochenende vorschreibt, haltet bitte Rücksprache mit den Mitarbeiter*innen des Schülerhauses!

- Schüler*innen zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr dürfen nicht als Akkordarbeiter*innen beschäftigt werden. Gesundheitsgefährdende Arbeiten sind ebenfalls verboten.

- Die Ruhepausen während eines Schulpraktikums sind genau vorgeschrieben. Spätestens nach 4,5 Stunden Arbeit muss die Tätigkeit für 15 Minuten unterbrochen werden. Nach 6 Stunden Arbeit folgt eine Pause von 30 Minuten. Wer länger als 6 Stunden arbeitet, hat Anspruch auf 60 Minuten Pause.

Böheimstrasse 18 ☆ 70178 Stuttgart ☆ Telefon (0711) 6 49 34 81
Email: schuelerhaus@das-moerike.de ☆ www.das-schü.de Bankverbindung:
BW-Bank ☆IBAN: DE48 6005 0101 0001 0045 00

Praktikant*innen bis 15 Jahre in Betrieben

- Die Arbeitszeit für Praktikant*innen ist nicht gesetzlich geregelt. Sie wird im Praktikumsvertrag vom Praktikumsbetrieb schriftlich festgehalten.

- Obwohl die Praktikumszeiten vom Unternehmen festgelegt werden, dürfen die gesetzlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

- So dürfen unter 15-Jährige nicht länger als 7 Stunden täglich arbeiten. Die Gesamtstundenanzahl pro Woche darf nicht 35 Stunden übersteigen.

- Zu den 7 Stunden kommen noch die Pausen von einer halben Stunde bzw. einer Dreiviertelstunde dazu.

- Minderjährige bis 15 Jahren dürfen nur in manchen Branchen auch am Wochenende arbeiten.

Arbeitszeit für über 15-jährige Praktikant*innen

- Praktikant*innen über 15 Jahre dürfen täglich acht Stunden unter Einhaltung der Ruhezeiten (Pausen) von einer halben Stunde bis Dreiviertelstunde arbeiten.

- Wird die durchschnittliche Arbeitszeit von acht Stunden in einem halben Jahr nicht überschritten, darf der Praktikant*innen unter Umständen auch mal zehn Stunden pro Tag arbeiten.

- Ausnahmen gibt es lediglich im journalistischen Bereich. Praktikant*innen beim Hörfunk, beim Transport von Presseprodukten, die montags oder am Tag nach einem Feiertag zum ersten Mal veröffentlicht werden, bei der Sport- und Tagespresse und bei Nachrichtenagenturen dürfen länger als acht Stunden pro Tag arbeiten.

- Doch auch hier muss ein gesundes Maß eingehalten werden. Auch die Ruhezeiten dürfen nicht missachtet werden. Selbst in diesen Ausnahmefällen müssen, die Arbeitszeit- und die Jugendschutzgesetze beachtet werden.